

Benutzungsordnung für die städtische Betreuung an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Ulm

vom 01. September 2010

1. Betreuungsangebote, Trägerschaft

(1) Verlässliche Grundschule

Den Grundschulern in Ulm wird eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag (bis max. 14.00 Uhr) angeboten.

(2) Flexible Nachmittagsbetreuung

Im Anschluss an die „Verlässliche Grundschule“ bietet die Stadt Ulm, dem Bedarf entsprechend an einigen Grundschulen eine „Flexible Nachmittagsbetreuung“ (bis max. 17.00 Uhr) an. Hier handelt es sich ebenfalls um ein freiwilliges Angebot der Stadt Ulm.

(3) Betreuung an Ganztageschulen

Im Rahmen von genehmigten Ganztageschulen deckt die Stadt Ulm die Randzeiten, welche von der Schule nicht abgedeckt werden können, ebenfalls mit einer städtischen Betreuung (der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung entsprechend) ab.

Träger der „Verlässlichen Grundschule“, der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie der „Betreuung an Ganztageschulen“ ist die Stadt Ulm. Diese werden stets widerruflich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht angeboten.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/-innen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schüler/-innen werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht sowie eine Hausaufgabenbetreuung erfolgt seitens des Schulträgers nicht.

Im Rahmen der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ werden den Schüler/-innen freie Lernzeiten (u.a. zur eigenständigen Hausaufgabenenerledigung) eingeräumt. Eine Überprüfung der Hausaufgaben sowie eine Unterstützung durch die Betreuungskräfte erfolgt nicht.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Die Aufnahme der Kinder in eine ergänzende Betreuung der „Verlässlichen Grundschule“, der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ oder der „Betreuung an offenen und teilgebundenen Ganztageschulen (offener Zug)“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler/-innen aufgenommen, welche die Grundschule besuchen, an der eine Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ oder einer Ganztagesesschule eingerichtet ist. Die Anmeldung für die Teilnahme an dem städtischen Betreuungsangebot ist für ein ganzes Schuljahr verbindlich. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss mindestens vier Wochen vor Beginn des neuen Monats schriftlich beim Träger vorliegen. An- und Abmeldefomulare sind bei den Betreuungskräften oder bei den Schulsekretariaten erhältlich. Die Kündigung ist bei den Betreuungskräften oder im Schulsekretariat abzugeben.
- (4) Wird ein Betreuungsangebot zum neuen Schuljahr nicht mehr benötigt, muss immer eine schriftliche Kündigung erfolgen (eine automatische Kündigung zum Schuljahresende erfolgt nicht!).
- (5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a) Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
 - b) Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
 - c) Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
 - d) Bei wiederholter Nichtbeachtung, der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

- (1) Die Betreuung im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule", der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie der „Betreuung an Ganztagesesschulen“ findet an den Tagen, an denen Schulunterricht ist, in der Regel von 7.30 bis 13.00 / 14.00 Uhr („Verlässliche Grundschule“) bzw. bis max. 17.00 Uhr („Flexible Nachmittagsbetreuung“, „Betreuung an Ganztagesesschulen“), jeweils mit Unterbrechung während der Unterrichtszeiten, statt. Bedarfsorientiert können sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten auch andere Zeiträume ergeben.
- (2) Die Schüler/-innen sollen möglichst zu Beginn der morgendlichen Betreuungszeit erscheinen.

(3) Schüler/-innen der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ dürfen in der Regel ab 16.00 Uhr abgeholt werden.

(4) Am Schwörmontag sowie bei Teilnahme der Betreuungskräfte an dienstlichen Veranstaltungen und Fortbildungen wird keine Betreuung angeboten. Hierüber werden die Eltern jeweils rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, über die Schulleitung oder die Betreuung informiert.

5. Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung.

Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen ihrer Gruppen verantwortlich. Sie entlassen daher die Schüler/-innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung.

Schüler/-innen, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht.

Für Schüler/-innen, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Versicherungsschutz

Die Schüler/-innen sind gegen Unfälle versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie der „Betreuung an Ganztagesesschulen“ und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung sofort zu melden.

Über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus, können die Eltern eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen.

(3) Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ oder der „Betreuung an Ganztagesesschulen“ mitgebracht werden.

Der Abschluss einer freiwilligen Garderobenversicherung liegt im Ermessen der Erziehungsberechtigten.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Fernbleiben vom vereinbarten Betreuungsangebot

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am vereinbarten Betreuungsangebot teilnehmen, ist die Betreuungskraft möglichst rechtzeitig hierüber zu informieren.

7. Elternbeiträge

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuung im Rahmen der "Verlässlichen Grundschule", der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie der „Betreuung an offenen und teilgebundenen Ganztageschulen (offener Zug)“ wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der jeweiligen, vom Gemeinderat festgesetzten, Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

(2) Die Elternbeiträge sind ab 01.09. eines jeden Jahres für 11 volle Monate zu entrichten. Bei der Bemessung des Beitrages werden alle Kinder innerhalb der Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird. Stichtag für die Festlegung des Elternbeitrages sind die Familienverhältnisse jeweils zu Beginn des Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres). Änderungen der Kinderzahl sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und werden ab dem Bekanntwerden zum folgenden Monat berücksichtigt.

(3) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

(4) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin.

(5) Den Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB II – Arbeitslosengeld 2, von laufenden Leistungen nach dem SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Lobby-Card-Inhabern, können auf schriftlichen Antrag (Vorlage der o.g. Bescheide), die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Diese Bescheide sind der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport vor zu legen. Eine Berücksichtigung erfolgt zum Folgemonat des Bekanntwerdens. Änderungen sowie Verlängerungen sind umgehend schriftlich mitzuteilen, da sonst die Befreiung erlischt.

8. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2010 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten